

Zu II-7476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/74-Parl/89

Wien, 7. August 1989

Zu 34701AB

1989 -08- 18

zu 3523 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3523/J-NR/89, betreffend den Frauenanteil im öffentlichen Dienst, öffentlichen Unternehmungen, Beiräten und Kommissionen, die die Abgeordneten Helga ERLINGER und Genossen am 16. März 1989 an mich richteten, konnte ich seinerzeit nur unvollständig beantworten; nunmehr liegen ergänzende Stellungnahmen vor, ich beantworte daher die noch offenen Punkte wie folgt:

ad 6)

In folgende gesetzlich eingerichtete Kommissionen, Beiräte und ähnliches entsendet das Ministerium VertreterInnen.

§§ 14, 15 Schulunterrichtsgesetz 1974

Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Schulbüchern:

70 Kommissionen mit insgesamt 312 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Die Kommissionen bestehen aus je 3 bis 5 Mitgliedern. Der Anteil der Frauen in den einzelnen Kommissionen ist je nach Schulart und Gegenstand unterschiedlich hoch.

Insgesamt werden derzeit 120 Frauen als Mitglieder und 126 Frauen als Ersatzmitglieder in die Gutachterkommission entsendet.

§§ 14, 15 Schulunterrichtsgesetz 1974

Gutachterkommissionen für audio-visuelle Unterrichtsmittel:

58 Mitglieder, davon 21 Frauen

- 2 -

EntschlieÙung des Nationalrates vom 10. Juli 1969 (1374 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI GP) Schulreformkommission (bestehend aus 5 Unterkommissionen):

Gesamtkommission: 44 Mitglieder, davon Frauen 8

Unterkommissionen: Strukturkommission: 23 Mitglieder, davon
2 Frauen

Methodenkommission: 14 Mitglieder, davon
4 Frauen

Förderungskommission: 14 Mitglieder,
davon 3 Frauen

Lehrerkommission: 16 Mitglieder, davon
1 Frau

Ökonomiekommission: 13 Mitglieder, davon
1 Frau

Die Mitglieder der Unterkommissionen sind zugleich Mitglieder der Gesamtkommission.

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport gemäß § 98 BDG 1979:

Die vier Senate bestehen aus insgesamt 26 Mitgliedern, davon 7 Frauen.

Kommission nach § 194 GSUG (Gewerblichen selbständigen Versicherungsgesetz):

Zwei männliche Bedienstete des ho. Ressorts sind Mitglieder.

- 3 -

Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport gemäß § 88 BDG 1989,
BGBI.Nr.333:

Von den vom BMUKS bestellten 23 Mitgliedern sind 4 Frauen.

Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt gemäß § 28 des BDG
1979, BGBI.Nr.333 und der Verordnung der Bundesregierung vom
19. Dezember 1978, BGBI.Nr.9/1979:

15 Männer und 2 Frauen der ho. Zentraleitung sind Mitglieder einer Prüfungskommission.

ad 7)

In folgenden Anstalten, Stiftungen und Fonds entsendet das Ministerium VertreterInnen:

Stiftung Theresianische Akademie:

Das BMUKS stellt den Vorsitzenden des Kuratoriums der Theresianischen Akademie und 3 stimmberechtigte Mitglieder im Kuratorium (davon 1 Frau) und 3 Ersatzmitglieder für das jeweils genannte ordentliche Mitglied (davon 2 Frauen).

Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau,
Stiftung des Bundes und der Länder:

Zwei männliche Bedienstete des ho. Ressorts sind Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung.

Österreichischer Filmförderungsfonds:

Ein Bediensteter des ho. Ressorts ist der Vorsitzende des Kuratoriums gemäß § 5 Abs. 1 lit. a des Filmförderungsgesetzes.

- 4 -

Salzburger Festspiele:

Eine weibliche und zwei männliche Bedienstete des ho. Ressorts sind Mitglieder der Delegiertenversammlung des Salzburger Festspielfonds gemäß § 6 Abs. 1 und § 19 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl.Nr.147.

ad 8)

In folgenden Unternehmungen entsendet das Bundesministerium VertreterInnen in das aufsichtsführende Organ:

Österreichische Bundesverlags-GesmbH:

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein männlicher Bediensteter des ho. Ressorts.

Zwei männliche Bedienstete des ho. Ressorts sind Mitglieder des Aufsichtsrates der Österreichischen Bundesverlags-GesmbH.

Franz Deutike Verlags-GesmbH:

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein männlicher Bediensteter.

Österreichische Gewerbeverlags-GesmbH:

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein männlicher Bediensteter.

Residenzverlags-GesmbH:

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein männlicher Bediensteter. Ein männlicher Bediensteter des ho. Ressorts ist Mitglied des Aufsichtsrates der Residenzverlags-GesmbH.

